

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN LINNENATWORK

Diese Bedingungen gelten seit 2005. Unter der in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen als "Linnenatwork" bezeichneten Partei versteht sich die Firma Linnenatwork, mit Geschäftssitz in Soest, Niederlande. Unter der als "Vertragspartner" genannten Partei versteht sich der an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebundene Kunde;

Artikel 1; Geltungsbereich dieser Bedingungen

1.1 Die folgenden Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart für alle Angebote, Aufträge, Lieferungen und Geschäfte von Linnenatwork.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Linnenatwork verbindlich. Abweichende Bedingungen gelten ausschließlich für die Angebote, Lieferungen oder Leistungen, für die diese Bedingungen aufgestellt wurden.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für Linnenatwork nur wirksam, wenn Linnenatwork diese schriftlich anerkennt.

Artikel 2; Angebot

2.1 Alle Angebote von Linnenatwork sind freibleibend und unverbindlich. Die Rechtswirksamkeit sämtlicher vom Vertragspartner getätigten Angebote oder Bestellungen tritt erst nach der schriftlichen Bestätigung von Linnenatwork oder nach deren von Linnenatwork vorgenommenen Ausführung in Kraft.

2.2 Der Inhalt von Katalogen, Prospekten und Drucksachen, Preislisten und Beilagen ist für Linnenatwork nicht bindend, es sei denn, diese werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt.

Artikel 3; Vertragsschluss

3.1 Soweit unten nicht anders angegeben kommt es erst dann zu einem Vertragsschluss mit Linnenatwork, nachdem Linnenatwork den Auftrag schriftlich angenommen, beziehungsweise bestätigt hat, wobei das Datum der Auftragsbestätigung maßgebend ist. Es gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Vereinbarungen, es sei denn, der Vertragspartner hat sich umgehend schriftlich dagegen verwahrt.

3.2 Eventuelle zu einem späteren Zeitpunkt getroffene, zusätzliche Abreden oder Änderungen sind für Linnenatwork nur dann bindend, wenn diese von Linnenatwork schriftlich bestätigt werden.

3.3 Bei Vertragsschlüssen, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung versendet wird, gibt die Rechnung den Vertragsschluss richtig und vollständig wieder unter dem Vorbehalt von Mängelrügen innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum.

3.4 Stimmt das Angebot mit der Auftragsbestätigung inhaltlich nicht überein, dann gilt die Auftragsbestätigung als einziges für die Parteien verbindliches Dokument.

Artikel 4; Preise

4.1 Soweit nicht anders angegeben sind die Preise von Linnenatwork auf Lieferung ins Haus/in die Firma des Vertragspartners basiert.

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Transportkosten, Einfuhrzölle, und anderer Steuern, Abgaben und Gebühren;

Die Preisangaben sind in Euro. Eventuell entstehende Kosten bei Umrechnung in andere Valuta werden im Preis verrechnet.

4.2 Beträgt der Zeitraum zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem Lieferdatum mehr als drei Monate, dann hat Linnenatwork im Falle einer Erhöhung eines oder mehrerer Kostenfaktoren das Recht, den Preis des Auftrages unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erhöhen, unter der Bedingung, dass die zu erwartende Preiserhöhungen bei der Auftragsbestätigung angegeben wurde.

Artikel 5; Liefer- und Leistungszeit

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde erfolgt die Lieferung ins Haus/in die Firma des Vertragspartners.

5.2 Die Angabe des Liefertermins erfolgt, soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, immer annähernd dem Lieferdatum. Die angegebenen Liefertermine sind nicht als Endfristen zu verstehen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

5.3 Linnenatwork ist dazu berechtigt, Teillieferungen zu leisten und diese einzeln zu fakturieren.

5.4 Aus der Überschreitung der Lieferfrist kann der Vertragspartner keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. In anderen Fällen kann der Vertragspartner erst dann Anspruch auf Schadensersatz bei Nichteinhaltung der Lieferfrist erheben, wenn der Vertragspartner Linnenatwork schriftlich in Verzug gesetzt hat, und der Vertragspartner Linnenatwork daraufhin eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, um diesen Verpflichtungen nachträglich noch nachkommen zu können.

5.5 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung das Lager von Linnenatwork verlassen hat, auch wenn die Übereignung noch nicht stattgefunden hat. Folglich ist der Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet, auch wenn er sich unabhängig von der Forderung von Linnenatwork in einer finanziell schwierigen Lage befindet, und der Vertragspartner beim Empfang der Lieferung Protest erhebt.

Artikel 6; Transport und Risiko

6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt Linnenatwork die Transport- bzw. Versandart.

6.2 Besondere Wünsche des Vertragspartners bezüglich des Transports/Versands werden nur auf Kosten und Risiko des Vertragspartners ausgeführt.

6.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Empfang des Verkaufsgegenstandes zu weigern oder diesen zurückzusenden, es sei denn Linnenatwork hat sich hiermit schriftlich Einverstanden erklärt. Sendet der Vertragspartner die Ware ohne das schriftliche Einverständnis von Linnenatwork zurück, und Linnenatwork nimmt die Ware wieder in Empfang, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Ware wird von Linnenatwork auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners gelagert und für den Vertragspartner reserviert, ohne dass sich hierfür für den Kunden ein Recht auf eventuellen Gegenanspruch ergibt.

6.4 Weigert sich der Vertragspartner, die Lieferung entgegenzunehmen, so lagert Linnenatwork diese Lieferung auf Kosten und Risiko des Vertragspartners ein. Linnenatwork hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag unbeschadet und mit voller Schadensersatzzahlung rückgängig zu machen.

Artikel 7; Gewährleistung oder Mängel

7.1 Der Vertragspartner kann Gewährleistungsansprüche nur dann stellen, wenn er diese innerhalb der berechtigten Gewährleistungsfrist, nachdem der Mangel entdeckt wurde, oder berechtigterweise entdeckt hätte werden müssen, diese bei Linnenatwork schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer und Beschreibung des Mangels geltend macht.

7.2 Diese Gewährleistungsfrist beträgt 8 Tage nach der Warenannahme und/oder der geleisteten Arbeit und/oder nach Beendigung der Dienstleistung, Samstage, Sonntage und allgemein gültige Feiertage nicht inbegriffen.

7.3 Gewährleistungsansprüche und Beanstandungen aufgrund von Mängeln, abweichender Spezifikationen, oder äußerlich sichtbarer Beschädigungen müssen, damit sie gültig sind, vom Vertragspartner auf der Empfangsbescheinigung vermerkt werden. Für branchenübliche Abweichungen des Artikels, oder kleine technische oder unvermeidliche Mängel hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe, Volumen, Dicke, Gewicht usw. kann Linnenatwork nicht haftbar gemacht werden.

Ist der Vertragspartner der Meinung, die von Linnenatwork gelieferten Produkte entsprächen nicht der Gewährleistung, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dies Linnenatwork unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Linnenatwork die Gelegenheit zu geben, die gelieferte Ware zu besichtigen. Ware, die vom Vertragspartner bereits verarbeitet oder weiterverkauft wurde, gilt als unbeanstandet. In all jenen Fällen, bei denen nicht Franko geliefert wird, hat der Vertragspartner das Recht, die Ware auf eigene Kosten vor dem Entladen zu Begutachten, vorausgesetzt er informiert Linnenatwork rechtzeitig und schriftlich über die geplante Abnahmeprüfung.

7.4 Der Vertragspartner ist bei eventuellen Reklamationen des Rechnungsbetrages verpflichtet, diese Linnenatwork innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt unter Angabe der Rechnungsnummer und Beschreibung der Mängelrüge schriftlich mitzuteilen.

7.5 Ist die Reklamation begründet, kann Linnenatwork nach eigener Wahl entweder eine angemessene Entschädigung zahlen, die den Rechnungswert der reklamierten Ware nicht überschreitet, oder die gelieferte Ware gegen Retoursendung unentgeltlich ersetzen. Andere Schadensersatzansprüche schließt Linnenatwork aus. Hinsichtlich Reklamationen versteht sich jede Teillieferung als Einzeltransaktion.

Artikel 8; Haftungsbeschränkung

8.1 Linnenatwork haftet in keinster Weise für irgendwelche Schäden, die sich aus den von Linnenatwork gelieferten Waren oder Dienstleistungen ergeben sollten, es sei denn es liegt eine grobe Fahrlässigkeit des eigenen leitenden Personals vor. Linnenatwork ist nur dann zum Schadensausgleich verpflichtet, wenn dieser Schaden durch Linnenatwork verursacht wurde und Linnenatwork gegen diesen Schaden versichert ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenso für Schadensfälle an Waren, die Linnenatwork zur Bearbeitung, Weiterverarbeitung oder Reparatur usw. angeboten wurde; Diese Ware bearbeitet Linnenatwork immer auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, denn sie wird von keiner Versicherung von Linnenatwork gedeckt.

8.2 Linnenatwork haftet in keinster Weise für irgendwelche Schäden die sich aus den von Linnenatwork gelieferten, jedoch von Dritten produzierten, angefertigten oder gelieferten Waren oder Dienstleistungen ergeben. Linnenatwork kann jedoch dem Vertragspartner die nötigen Informationen zukommen lassen, so dass dieser sich der dritten Partei gegenüber schadlos halten kann.

8.3 Der Vertragspartner schützt Linnenatwork vor Ansprüchen Dritter, gegenüber denen Linnenatwork sich nicht auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen berufen kann.

8.4 Unsere Haftung ist jederzeit auf den an den Vertragspartner in Rechnung gestellten oder noch in Rechnung zu stellenden Rechnungsbetrag begrenzt.

8.5 Linnenatwork schließt jede Haftung für Schäden, die auf fehlerhaften Zeichnungen, Materialien oder Teilen, die vom Vertragspartner freigegeben wurden, zurückzuführen sind, aus.

Artikel 9; Höhere Gewalt

9.1 Im Falle von höherer Gewalt hat Linnenatwork wahlweise das Recht, die Vertragserfüllung ohne gerichtlicher Intervention auszusetzen, ohne dass Linnenatwork dadurch verpflichtet ist, Schadensersatzzahlungen zu leisten. Linnenatwork ist nur dann zu Schadensersatzzahlungen verpflichtet, wenn sich für Linnenatwork aus diesem unverschuldeten Versäumnis ein Vorteil ergeben sollte, den Linnenatwork bei normaler Vertragserfüllung nicht gehabt hätte. Die Schadensersatzzahlung wird hierbei die Höhe des von Linnenatwork genossenen Vorteils nicht überschreiten.

9.2 Unter höherer Macht sind alle Umstände zu verstehen, unter denen der Vertragspartner die Vertragserfüllung von Linnenatwork verständlicherweise nicht mehr fordern kann, wie zum Beispiel bei beeinträchtiger Funktionstüchtigkeit im eigenen Unternehmen bzw. den Zulieferbetrieben von Linnenatwork, Leistungsverzug der Zulieferfirmen, Transportproblemen, Arbeitsstreik innerhalb und außerhalb der Firma Linnenatwork, staatliche Maßnahmen wie In- und Ausfuhrstopp.

9.3 Linnenatwork hat das Recht, die beim Eintritt höherer Gewalt bereits erbrachten Leistungen des betreffenden Vertrages in Rechnung zu stellen.

9.4 Fordert der Vertragspartner Linnenatwork hierzu schriftlich auf, so ist Linnenatwork verpflichtet, das Ergebnis der in Artikel 9.1 genannten Wahlmöglichkeit innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben.

Artikel 10; Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Vertragspartner wird nur unter aufschiebenden Bedingungen Eigentümer der von Linnenatwork gelieferten oder noch zu liefernden Ware. Linnenatwork behält sich das Eigentum an der von Linnenatwork gelieferten oder noch zu liefernden Ware vor, solange der Vertragspartner die noch ausstehenden Forderungen von Linnenatwork nicht erfüllt hat. Dies wird im folgenden als Eigentumsvorbehalt bezeichnet. Führt Linnenatwork im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Tätigkeiten aus, die vom Vertragspartner in Auftrag gegeben wurden und zu entgelten sind, gilt Eigentumsvorbehalt, bis der Vertragspartner alle in diesem Zusammenhang entstandenen Forderungen vollständig erfüllt hat. Zugleich gilt der Eigentumsvorbehalt für die Forderungen, die sich für Linnenatwork ergeben könnten, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber Linnenatwork teilweise nicht nachkommen würde.

10.2 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von Linnenatwork gelieferten Ware ist dem Vertragspartner, solange er die in Artikel 10.1 beschriebenen Gegenleistungen nicht erfüllt hat, nicht gestattet. Verkauft der Vertragspartner die Ware dennoch weiter, ist der Vertragspartner verpflichtet, die daraus entstandenen Forderungen an Linnenatwork abzutreten.

10.3 Auf die gelieferte Ware, die durch Bezahlung in das Eigentum des Vertragspartners übergegangen ist und sich noch im Besitz des Vertragspartners befindet, behält sich Linnenatwork gemäß Artikel 3:237 BW [Burgerlijk Wetboek = Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] das Recht der Pfändung vor, um eventuelle Restforderungen, soweit diese nicht in Artikel 3:92 Absatz 2 BW festgelegt sind, an den Vertragspartner abzusichern.

10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners ist dieser verpflichtet, Linnenatwork die Ware bei der ersten Aufforderung, ohne Inverzugsetzung zurückzugeben, wobei dem Vertragspartner ein Betrag gutgeschrieben wird, der dem

Marktwert der Ware am Tag der Warenrücknahme entspricht. Linnenatwork ist berechtigt, die Gebäude und das Gelände des Warenlagers zu betreten, um sein Eigentum zurückzuholen. Falls die Ware sich in Gebäuden oder auf dem Gelände Dritter befindet, ist der Vertragspartner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Linnenatwork jederzeit diese Gebäude oder Gelände ungehindert betreten kann.

10.5 Dem Vertragspartner ist es erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Rahmen der normalen Geschäftsausübung an Dritte zu verkaufen oder zu veräußern. Dies gilt nicht, wenn beim Vertragspartner ein (vorläufiger) Vergleich oder Konkurs vorliegt. Im Falle eines (vorläufigen) Vergleichsverfahrens oder bei Konkurs ist Linnenatwork berechtigt, die gelieferte Ware, ohne jegliche Inverzugsetzung zurückzunehmen.

Artikel 11; Zahlung

11.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung auf die auf der Rechnung oder von Linnenatwork angegebenen Zahlungsweise zu zahlen.

11.2 Die Zahlung erfolgt gemäß der auf dem Auftrag oder der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen.

11.3 Wenn Linnenatwork vor oder während der Vertragserfüllung Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ganz oder teilweise in Frage stellen, so ist Linnenatwork berechtigt, von der Lieferung ganz oder teilweise abzusehen, oder als Sicherheitsleistung die Vorauszahlung des Kaufpreises zu verlangen. Ein solcher Umstand könnte sein, wenn der Vertragspartner bei diesem Geschäft in Zahlungsverzug kommt oder schon bei früheren Geschäften mit Linnenatwork in Zahlungsverzug gekommen ist.

11.4 Solange die gefragte Sicherheitsleistung nicht erfüllt ist, ist Linnenatwork berechtigt, die Lieferung auszusetzen, auch wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde. Falls der Vertragspartner nicht zu der gefragten Sicherheitsleistung bereit ist, dann ist Linnenatwork berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz.

11.5 Der Vertragspartner verzichtet gegenüber Linnenatwork auf das Recht der Aufrechnung.

11.6 Falls der Vertragspartner Linnenatwork gegenüber mit einigen Zahlungen in Verzug gerät, so ist Linnenatwork berechtigt, die aktuelle Lieferung und alle anderen laufenden Vereinbarungen bis zum Zahlungseingang auszusetzen, wobei Linnenatwork für die noch ausstehenden Lieferungen Barzahlung fordern kann.

11.7 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, dann ist der vollständige Kaufpreis sofort fällig, auch wenn der Vertragspartner einen Vergleich beantragt, sich im Konkurs befindet, seine Ware beschlagnahmt oder sein Geschäft aufgelöst wird.

11.8 Wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist bezahlt, werden über den noch zu zahlenden Betrag monatlich 1,5% Zinsen fällig. Die Zinsen werden immer auf Monatsbasis verrechnet.

11.9 Die vom Vertragspartner eingegangenen Zahlungen dienen in erster Linie zur Deckung der fälligen Zinszahlungen und Kosten und in zweiter Linie zur Deckung der am längsten offen stehenden fälligen Rechnungen, selbst wenn der Vertragspartner mit der Zahlung eine spätere Rechnung begleichen wollte.

Artikel 12; Inkassokosten

12.1 Linnenatwork ist berechtigt, bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug des Vertragspartners, die Zahlung der dadurch entstandenen außergerichtlichen Kosten zu fordern.

12.2 Linnenatwork berechnet die Inkassokosten gemäß des Inkassotarifs der Nederlandse Orde van Advocaten [niederländischen Anwaltskammer], jedoch mit einem Mindestbetrag von Euro 75,-.

Artikel 13; Vertragsauflösung

13.1 Völlige oder teilweise Vertragsauflösung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des dazu Berechtigten. Der Vertragspartner kann den Vertrag erst dann mittels einer schriftlichen Erklärung auflösen, nachdem er Linnenatwork schriftlich in Verzug gestellt hat und Linnenatwork eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gewährt hat.

13.2 Der Vertragspartner kann die Auflösung des Vertrags nicht mit Versäumnissen begründen, die in direktem Zusammenhang zu einem eventuellen Leistungsverzug des Vertragspartners selbst stehen.

Artikel 14; Sonstige Bestimmungen

14.1 Sollten sich die Umstände, von denen die Parteien beim Zustandekommen des Vertrages ausgegangen sind, sich so erheblich ändern, dass die Erfüllung einer oder mehrerer Bedingungen für eine der Parteien nicht zumutbar ist, dann wird im gegenseitigen Einvernehmen eine eventuelle zwischenzeitliche Abänderung des Vertrages verhandelt.

14.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Auffassung des zuständigen Gerichts gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, dann wird die betreffende Bestimmung als nicht geschrieben betrachtet und kann von den Parteien durch eine oder mehrere Bestimmungen ersetzt werden, die das in der strittigen Bestimmung genannte so gut wie möglich wiedergeben, ohne dabei gegen die öffentliche Ordnung oder die gesetzlichen Bestimmungen zu verstoßen, wobei übrigens alle sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam bleiben.

Artikel 15; Anwendbares Recht

15.1 Für alle Verträge, die der Vertragspartner mit Linnenatwork schließt, gilt das Recht der Niederlande.

15.2 Zuständig für Streitigkeiten ist ausschließlich die Arrondissementsrechtbank [vgl. Landgericht], wobei die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit des Amtsgerichts und das Recht von Linnenatwork um den Streitfall vor Gericht zu bringen unberührt bleiben.

Artikel 16; Änderung und Hinterlegung der Geschäftsbedingungen

16.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Gooi- en Eemland [Industrie- und Handelskammer] in Amersfoort hinterlegt.

16.2 Gültig ist jeweils die neueste hinterlegte Version, bzw. die zum Zeitpunkt des vorliegenden Vertragsabschlusses gültige Version.